

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 9/08 B

L 11 KR 3978/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 KR 2545/02 (SG Heilbronn)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1961 geborene Klägerin begehrt von der beklagten Krankenkasse die Erstattung der Kosten für selbst beschaffte Präparate verschiedener Art, die sie seit Ende November 2001 im Rahmen einer Kombinationstherapie regelmäßig einnimmt. Sie macht geltend, neben anderen Krankheiten an einer mitochondrialen Enzephalomyopathie mit "Ragged Red Fibers" (MERRF-Syndrom) zu leiden, zu deren Beherrschung die Präparate medizinisch notwendig seien. Für die Zukunft begehrt sie die Versorgung mit den Präparaten als Sachleistung.
- 2 Das Sozialgericht hat die Klage nach Einholung von zwei Sachverständigengutachten abgewiesen (Urteil vom 26.6.2007). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Beschluss vom 6.2.2008). Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kosten-erstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 SGB V sei unbegründet,
- (1) weil die Präparate nicht vertragsärztlich verordnet worden seien; die Verordnung vom 16.8.2001 sei lange vor Beginn der Kombinationstherapie ausgestellt worden, beziehe sich zudem nur auf das Q 10 Coenzym und Vitamine N 3 und sei auch der Beklagten nicht vorgelegt worden,
- (2) weil die Therapie vor der erstmaligen Ablehnungsentscheidung der Beklagten (Bescheid vom 12.2.2002 zum Q 10 Coenzym, Bescheid vom 28.6.2002 zu den anderen Präparaten) begonnen worden sei,
- (3) weil es sich größtenteils nicht um apothekenpflichtige Mittel iS des § 31 Abs 1 Satz 1 SGB V handele und
- (4) weil die gewählte Kombinationstherapie nicht medizinisch indiziert gewesen sei; nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin am MERRF-Syndrom erkrankt sei.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und rügt dazu das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 SGG).



- 5 1. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Zudem ist substantiiert darzulegen, dass die aufgezeigte Divergenz klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl. 2008, IX. Kap RdNr 82 und 200 - jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hat zwar einen vom BSG im Urteil vom 14.12.2006 (B 1 KR 8/06 R, SozR 4-2500 § 13 Nr 12) entwickelten Rechtssatz zitiert, nämlich "Versicherte können ausschließlich dann Kostenerstattung nach § 13 Abs 3 Satz 1 Fall 2 SGB V für selbst beschaffte Leistungen verlangen, wenn die Krankenkasse vor der Selbstbeschaffung über den Leistungsantrag entschieden hat." Es fehlt jedoch bereits an der erforderlichen Formulierung eines tragenden, der BSG-Rechtsprechung entgegen stehenden Rechtssatzes aus dem Urteil des LSG. Die Klägerin macht lediglich geltend, das LSG habe in seiner Entscheidung diesen Rechtssatz des BSG nicht beachtet. Damit wird - allenfalls - eine Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, nicht aber eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen dargelegt. Dies gilt umso mehr, als das LSG das genannte Urteil des BSG selbst zur Begründung seiner Entscheidung herangezogen und zitiert hat (Urteilsdruck S 12).
- 7 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Argument der fehlenden Kausalität zwischen der Leistungsablehnung durch die Beklagte und dem Kostenaufwand durch die Selbstbeschaffung der Leistung nur für die Zeit bis zur Erteilung der Ablehnungsbescheide gelten konnte, die nach diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten also an sich nicht von der Erstattung ausgeschlossen gewesen wären. Das LSG hat die Kostenerstattung nach § 13 Abs 3 SGB V aber auch aus drei anderen rechtlichen Gesichtspunkten scheitern lassen, für die diese zeitliche Einschränkung nicht gilt. Es fehlt deshalb auch an der Darlegung, dass die behauptete Divergenz für das Berufungsurteil entscheidungserheblich war.



- 8 2. Der Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung ist ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden. Eine Verfahrensrüge erfüllt nur dann die gesetzliche Form, wenn die sie begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Außerdem ist darzulegen, aus welchen Gründen die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Das Vorbringen der Klägerin, das LSG habe seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Eine Verletzung von § 103 SGG kann nach § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur dann geltend gemacht werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung über die zu beurteilenden Fragen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss der Beweisantrag so genau bezeichnet werden, dass er ohne große Schwierigkeiten auffindbar ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 64; Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 208, 209*).
- 9 Die Klägerin rügt als Verfahrensfehler die unterbliebene Einholung eines - vom LSG auch erwähnten (Urteilsdruck S 12) - weiteren Sachverständigengutachtens zum behaupteten Vorliegen eines MERRF-Syndroms und bezieht sich dazu auf den nach dem Erörterungstermin (18.12.2007) eingereichten Schriftsatz vom 3.1.2008. Es wird jedoch nicht dargelegt, dass das LSG diesem Beweisantrag auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung hätte nachgehen müssen und das Berufungsurteil auf der Nichteinholung des Gutachtens beruhen kann. Die Klägerin berücksichtigt wiederum nicht, dass das LSG seine Entscheidung auf vier unabhängig voneinander bestehende rechtliche Gesichtspunkte gestützt hat, von denen der behauptete Verfahrensfehler nur den vierten betreffen kann.
- 10 3. Soweit die Klägerin mit ihrem Vortrag zusätzlich die Fehlerhaftigkeit der Beweiswürdigung rügen will, liegt gleichfalls keine formgerechte Darlegung eines Verfahrensmangels vor. Nach der eindeutigen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblichen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

